

deutlich dafür spricht, dass die in der Reccessvindiana als Antiqua bezeichneten Stücke älter sind, als Reccared I., weil neben diesen Antiquae sich eine Anzahl mit Reccareds Namen bezeichnete Gesetze finden. Kann Reccared aber aus diesem Grunde nicht als Urheber jener Antiquae angesehen werden, so kann er natürlich noch weniger als Gesetzgeber des noch älteren Textes gelten.

Endlich aber führt Dahn noch einen eigenthümlichen Grund gegen die von mir vertheidigte Ansicht vor. 'Es ist überliefert', sagt er, 'Eurich hat zuerst westgothische Gesetze erlassen; gewiss: aber folgt daraus, dass sie uns erhalten sein müssen? Der erste Hohenzoller in Brandenburg hat auch Rechtsgebote erlassen; würde daraus folgen, falls uns nur das preussische Landrecht erhalten wäre, dass dieses von jenem herrühre?' Gewiss muss eine Quelle, von der uns eine Nachricht überliefert ist, nicht nothwendig auch erhalten sein. Aber wenn auch daraus, dass uns von Eurichs Gesetzgebung glaubwürdig berichtet wird, noch nicht folgt, dass sein Gesetzbuch uns erhalten sein muss, so spricht doch andererseits der Umstand, dass von einer Gesetzgebung Reccareds nichts Glaubwürdiges berichtet ist, nicht gerade dafür, ein überliefertes Gesetzbuch eher ihm als Eurich zuzuschreiben. Ausserdem sollte ich meinen, dass, wenn uns eine Quelle überliefert ist, auf welche nach Form und Inhalt eine glaubwürdige Nachricht bezogen werden kann und nach Maassgabe des vorhandenen Quellenmaterials bezogen werden muss, wir uns durch die Ueberlegung, dass die Quelle ja nicht nothwendig erhalten sein müsse, in unseren Schlüssen nicht verirren zu lassen brauchen. Das von Dahn zur Verdeutlichung gewählte Beispiel aber entspricht wenig seinem Zwecke. Welche Nachrichten über Rechtsgebote des ersten Brandenburger Markgrafen aus Hohenzollernstamm Dahn meint, weiss ich nicht. Dass sie aber Jemand auf das allgemeine Landrecht für die königlich preussischen Staaten auch nur mit annähernd gleichem Rechte beziehen könnte, wie Isidors Nachricht auf die Pariser Fragmente, muss ich ernstlich bezweifeln.

Nachdem so die Gründe, welche für eine Redaktion des westgothischen Gesetzbuches durch Reccared vorgebracht sind, sowie dafür, dass der älteste uns überlieferte Text des Westgothenrechtes diesem vermeintlichen Reccaredschen Gesetzbuche angehöre, sich sämmtlich als nichtig erwiesen haben, ist der Blick frei geworden auf die überaus einfache und übersichtliche Lage des Quellenmaterials